

Start der Berufsausbildung „Medizinische Fachangestellte“

Hinweise zur Ausbildung

Mit dem 1. August 2023 begann für viele junge Menschen eine neue Lebensphase: Sie starteten in die duale Ausbildung „Medizinische Fachangestellte“ und gewinnen in den kommenden Tagen erste Einblicke in die Arbeitswelt.

Zu Beginn jedes neuen Ausbildungsjahres treten häufig Fragen und Probleme zur Ausbildung auf. Folgende Hinweise sollen die Ausbilder auf einige wichtige Aspekte aufmerksam machen:

Probezeit

Die Probezeit soll einerseits sicherstellen, dass Ausbilder die Auszubildenden auf ihre Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, Lernfähigkeit, Arbeitsweise und das Arbeitsverhalten (auch im Team) testen können.

Die Auszubildenden sollen prüfen, ob sie sich geeignet fühlen, den Beruf überhaupt und in der gewählten Praxis zu erlernen. Häufig können Auszubildende ihre Fähigkeiten noch nicht so recht einschätzen. Eine regelmäßige Beurteilung der Auszubildenden hilft sowohl Ausbildern als auch Auszubildenden dabei, den Ausbildungsstand und Lernfortschritte im Blick zu behalten.

Nutzen Sie diese Zeit, um eventuelle Probleme frühzeitig zu identifizieren, sodass von Anfang an daran gearbeitet werden kann. Während der viermonatigen Probezeit ist es möglich, den Berufsausbildungsvertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Ausbildungspflicht

Auszubildende müssen dafür sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist.

Berufliche Kompetenz wird durch berufstypisches Handeln gelernt.

Handlungskompetenz lässt sich nur durch Handeln erwerben. Berufliche Kompetenz wird durch berufstypisches Handeln gelernt. Handlungsorientierte Ausbildung wird dazu an möglichst berufstypischen Aufgaben durchgeführt. Es werden die Kompetenzen, die zur fachgerechten und erfolgreichen Bearbeitung einer Aufgabe notwendig sind, gelernt.

In der Praxis bedeutet das für Sie, Auszubildende schon frühzeitig an typische Arbeitssituationen heranzuführen oder berufstypische Arbeitsaufgaben zu planen und zu gestalten.

Unter der Verantwortung der Ausbilder kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (zum Beispiel Arzthelferin, Medizinische Fachangestellte, Gesundheits- und Kran-

kenpfleger). Die Benennung eines Ansprechpartners oder Mentors gibt den Auszubildenden zusätzliche Orientierung und Sicherheit.

Auszubildende haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für Auszubildende einen (betrieblichen) Ausbildungsplan zu erstellen. Die Lernziele aus dem Ausbildungsrahmenplan müssen somit auf die betrieblichen Bedingungen in der ausbildenden Arztpraxis übertragen werden.

Sind nicht alle im Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufgrund der Fachspezifikation in der ausbildenden Praxis zu vermitteln, müssen Praktika in einer anderen Fachrichtung geplant werden.

In den Prüfungen spiegelt sich nicht die Fachspezifik jeder einzelnen Praxis wider. Vielmehr muss die Handlungsfähigkeit im Sinne einer Allround-Fachkraft nachgewiesen werden. Deshalb sind Praktika zumindest in der Fachrichtung Allgemeinmedizin und Chirurgie sinnvoll.

Der Unterricht in der Berufsschule dient der Ergänzung der vom Ausbilder vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, kann aber nicht, auch nicht teilweise, die Ausbildung in der Praxis ersetzen.

Obwohl es verboten ist, passiert es leider oft, dass Auszubildende in der Praxis mit ausbildungsfremden Tätigkeiten beauftragt werden.



Auszubildende sollten schon frühzeitig an typische Arbeitssituationen herangeführt werden.

Unzulässig sind Tätigkeiten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sowie Tätigkeiten, die nicht zum Ausbildungsberuf gehören, wie zum Beispiel private Besorgungen für Auszubildende (einkaufen, Kinder betreuen, Wohnung des Ausbilders putzen).

Was viele nicht wissen: Die Praxis muss voll für den Schaden aufkommen, falls Auszubildende während des Ausführens von ausbildungsfremden Tätigkeiten einen Arbeitsunfall haben – die gesetzliche Unfallversicherung zahlt hier nicht.

Zumutbar und deshalb durch die Ausbildungsordnung auch vorgeschrieben sind dagegen Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene und Aufgaben, die mit der Sauberkeit am Arbeitsplatz und der Pflege und Wartung von Geräten und Instrumenten zusammenhängen. Wer Auszubildenden ausbildungsfremde Aufgaben überträgt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Freistellungspflicht

Auszubildende haben die Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschul-

unterricht – pauschaliert für ganze betriebliche Ausbildungswochen – und für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen. Ein Verstoß gegen die Berufsschulpflicht ist auch gleichzeitig ein Verstoß gegen die Pflichten im Berufsausbildungsverhältnis.

In der Schulbesuchsordnung ist eine Beurlaubung vom Unterricht für die Tätigkeit in der Ausbildungspraxis nicht vorgesehen, das heißt die Berufsschule kann eine Freistellung hierfür nicht genehmigen.

Dauer der Arbeitszeit

Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden. Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, für Volljährige die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Als Arbeitszeit gilt die Zeit von Beginn bis Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.

Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Ausbildungszeit weniger als acht Stunden beträgt, können Jugendliche an den

übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit bei volljährigen Auszubildenden ist auf 48 Stunden begrenzt. Die tägliche Arbeitszeit kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden. Es muss aber beachtet werden, dass Auszubildende über einen Zeitraum von sechs Monaten durchschnittlich nicht mehr als acht Stunden pro Tag arbeiten dürfen.

Auszubildenden müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer (Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten) gewährt werden.

Für Jugendliche gilt:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden

Für Volljährige gilt:

- mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und
- mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

Wenn Auszubildenden Minusstunden aufgeschrieben werden, ist das in der Regel nicht rechtens. Auch hier gilt das Berufsbildungsgesetz. Werden sie nach Hause geschickt, weil die Praxis geschlossen ist und sie nicht beschäftigt werden können, ist dies als eine bezahlte Freistellung zu werten, und es entstehen keine Minusstunden, ebenso darf hier keine Anrechnung auf den Jahresurlaub erfolgen.

Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.

Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Vor allem während der Einstiegsphase ist die Unterstützung und Einbindung der Auszubildenden besonders wichtig. Eine sorgfältige Einarbeitung mit regelmäßigem Feedback verhindert Überforderung, denn auch der Einsatz als vollwertige Arbeitskraft führt nicht selten zu einem Wechsel der Ausbildungspraxis.

Mehr als ein Viertel der Ausbildungsverträge werden im Laufe der Ausbildung wieder beendet. Durch die Auszubildenden selbst erfolgen mehr als die Hälfte der Ausbildungsabbrüche. Gründe dafür sind häufig falsche Erwartungshaltung/unrealistische Berufsvorstellungen, Konflikte in der Ausbildungspraxis, Über- oder Unterforderung oder andere attraktive berufliche Alternativen, auch in anderen Praxen, aber auch Mangel an Ausbildung.

Darüber hinaus sind die Anforderungen für den Ausbildungsberuf MFA sehr anspruchsvoll, sodass bestimmte Schulqualifikationen (Realschulabschluss) sinnvoll sind, auch wenn das Gesetz keinen bestimmten Schulabschluss als Zugangsvoraussetzung vorschreibt.

Um den eigenen Fachkräftenachwuchs zu sichern, ist Personal, welches Sie selbst ausbilden, der beste Weg. Über drei Jahre hinweg verfolgen, leiten und unterstützen Sie die persönliche Entwicklung der Auszubildenden und sichern auf diese Weise langfristig Ihren eigenen Fachkräftebedarf.

Die Informationsveranstaltungen für alle auszubildenden Ärzte und Ärztinnen, die mit Beginn des Ausbildungsjahres 2023 einen Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag neu abgeschlossen haben, finden wie folgt statt:

Leipzig

Ruth-Pfau-Schule, Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig
 Schönauer Straße 160, 04207 Leipzig
 Mittwoch, 13. September 2023, 15.00 bis ca. 17.30 Uhr

Dresden

Sächsische Landesärztekammer, Erwin-Payr-Saal
 Schützenhöhe 16, 01099 Dresden
 Mittwoch, 20. September 2023, 15.00 bis ca. 17.30 Uhr

Chemnitz

Berufliches Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen
 An der Markthalle 10, 09111 Chemnitz
 Mittwoch, 27. September 2023, 15.00 bis ca. 17.30 Uhr

Inhalte dieser Veranstaltung sind:

1. Rechtliche Grundlagen der Ausbildung
2. Inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Ausbildung
3. Informationen der Berufsschule

Gemeinsam mit Vertretern der Beruflichen Schulzentren stehen wir Ihnen für Ihre Fragen vor Ort gern zur Verfügung.

Zur Planung der jeweiligen Veranstaltung bitten wir Sie um Rückinformation über die Teilnahme per Mail unter mfa@slaek.de.

Für alle Fragen rund um die Ausbildung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Referats Medizinische Fachangestellte gern telefonisch unter 0351 8267-170/-171/-173 zur Verfügung. ■

Marina Hartmann
 Leitende Sachbearbeiterin
 Referat Medizinische Fachangestellte

Fortbildung für MFA

Unsere Fortbildungen für Medizinische Fachangestellte finden Sie in den grünen Fortbildungsseiten in der Mitte des Heftes.